

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD
MÜLLNERSTRASSE 59, 06667 WEISSENFELS

Flurbereinigung Hohenmölsen- Verbindungsstraße
Verf. Nr. 611-47 WSF 009
Landkreis: Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

vom 30.08.2021

I. Vorläufige Anordnung (Flächenrückgabe) - Nr. 4

Die Rückgabe von Flächen wird hiermit gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Absatz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Aufgrund des Antrages des Unternehmensträgers Stadt Hohenmölsen vom 02.08.2021, dass die mit den vorläufigen Anordnungen Nr. I vom 15.03.2019 und Nr. II vom 14.08.2019 vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr benötigt werden, wird hiermit den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) zum

01.10.2021

der Besitz und die Nutzung an folgenden Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, die in der Besitzregelungskarte vom 24.08.2021 (Anlage 1) im Maßstab 1:5000 und der Flurstücksliste (Anlage 2) bezeichnet sind, zurückgegeben. Diese Anlagen sind Bestandteile der vorläufigen Anordnung. Die in der vorläufigen Anordnung Nr.: III vom 25.11.2019 getroffenen Regelungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Hohenmölsen- Verbindungsstraße ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG. Es hat das Ziel, die durch den Neubau der Verbindungsstraße L 191- K 2196 – L189 entstehenden Zerschneidungsschäden der vorhandenen Feldblöcke, Grundstücke und Wege durch die Neuordnung der Grundstücke zu kompensieren bzw. beseitigen zu können, den entstehenden Landverlust zu minimieren und die Eingriffe in das

Eigentum der privaten Eigentümer auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilen zu können.

Durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 18.04.2016, Az. 611-47 WSF 009, wurde für das Vorhaben gemäß § 87 FlurbG die Unternehmensflurbereinigung Hohenmölsen-Verbindungsstraße angeordnet. Die von der Anordnung betroffenen Flächen liegen im Verfahrensgebiet. Ein Flurbereinigungsplan wurde noch nicht ausgeführt.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen Nr. I vom 15.03.2019 und Nr. II vom 14.08.2019 nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 02.08.2021 bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd angezeigt, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und deren Rückgabe an die Betroffenen beantragt.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Besitzrückgabe der in den Besitzregelungskarten (Anlage 1) dargestellten und in der Flurstücksliste (Anlage 2) aufgeführten Flächen widerspricht auch nicht dem mit dem Flurbereinigungsplan vorgesehen zukünftigen neuen Zustand. Besitzregelungen können aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes per Verwaltungsakt nach § 36 FlurbG (vorläufige Anordnung) oder später in Vorbereitung des Überganges in den neuen Zustand gemäß Flurbereinigungsplan nach § 65 FlurbG (vorläufige Besitzeinweisung) durch das ALFF Süd erfolgen. Vorläufige Besitzregelungen nach § 36 FlurbG dienen dabei stets nur zur Regelung eines vorübergehenden Zustandes. Die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG enden in der Regel mit der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG bzw. spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 61 FlurbG.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Neubau der der Verbindungsstraße L 191- K 2196 – L189 hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor.

III. Hinweis

Die vorläufige Anordnung, einschließlich Anlagen, liegen für die Dauer eines Monats, beginnend vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden in der Stadt Lützen, Markt 1, in 06686 Lützen, in der Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Zudem können die Unterlagen unter der Internetpräsentation des ALFF Süd unter alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-hohenmoelsen eingesehen werden.

Hinweis: Die Einsichtnahme der Unterlagen im Internet ersetzen nicht die Rechtsbehelfsfristen des Flurbereinigungsverfahrens. Die Rechtsbehelfsfristen des Flurbereinigungsverfahrens werden erst aufgrund der erfolgenden Veröffentlichungen in den zuständigen Amtsblättern in Gang gesetzt. Die Amtsblätter sind nicht von der Veröffentlichung auf der Internetseite des ALFF Süd abhängig.

Aufgrund der derzeitigen CORONA –Situation wird um Terminabsprache gebeten. Die telefonische Terminabsprache ist möglich von Montag, den 20.09.2021 bis Donnerstag, den 30.09.2021 zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 03443/ 280 412.

IV. Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS- GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alffsueddsqvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 0614 Halle erhoben werden.

Hindorf

- Dienstsiegel -